

II-3257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1636/J

A n f r a g e

1978 -02- 02

der Abgeordneten Dr. HUBINEK, Dr. Schwimmer  
und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des  
Karenzurlaubsgeldes

Anlässlich einer familienpolitischen Diskussion ist kürzlich wieder folgendes Problem aufgeworfen worden: Derzeit können nur Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaub beantragen und die Erfüllung der Anwartschaft 20 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten (bzw. gleichzuhaltende Zeiten) nachweisen können, in den Bezug des Karenzurlaubsgeldes kommen; die Überschreitung des 20. Lebensjahres führt zur Verschlechterung der Anspruchsberechtigung. Mütter nach Vollendung des 20. Lebensjahres müssen 52 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten für die Anwartschaft nachweisen.

Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

*Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geplant, die Anwartschaft bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes im Sinne einer einheitlichen Regelung generell mit 20 Wochen zu fixieren ?*